

Besondere Regelungen zum Betrieb der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna

1. Aufgaben

1.1 Die o. g. Gebietskörperschaften betreiben gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 5. Juli 2004 eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehört insbesondere und in Abstimmung mit den beteiligten Jugendämtern:

- a) Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern;
- b) Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern;
- c) Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte;
- d) Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien;
- e) Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption;
- f) Stellungnahmen nach §§ 49 Abs. 1, 56d FGG (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen);
- g) Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten;
- h) Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland (z. B. Übermittlung des Berichts an die zuständigen ausländischen Stellen), soweit die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts eine beantragte Gestattung erteilt hat;
- i) Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen, ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII;
- j) Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen;
- k) Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII.

2. Außenwirkung

2.1 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet zentral. Die Bezeichnung der Dienststelle lautet: „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“. Dienstsitz ist Unna, HansasträÙe 4.

2.2 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Dienststelle der Vereinbarungspartner auf. Der Briefkopf der „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ enthält neben dieser Bezeichnung

zusätzlich zur Adresse 59425 Unna, HansasträÙe 4, eine gemeinsame Telefonnummer sowie die Namen der eingesetzten Fachkräfte ergänzt um die jeweils örtliche Erreichbarkeit der Fachkräfte in Unna und Schwerte.

3. Besetzung/Dienst- und Fachaufsicht/Arbeitszeit

3.1 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle wird mit Fachkräften der Städte Schwerte und Unna sowie des Kreises Unna mit zur Zeit folgenden Stellenanteilen besetzt:

Stadt Schwerte	19,25 Std. / Wochenarbeitszeit
Stadt Unna	20,00 Std. / Wochenarbeitszeit
Kreis Unna	20,00 Std. / Wochenarbeitszeit

3.2 Die Dienst- und Fachaufsicht wird ungeteilt dem Kreis Unna übertragen. Sollten die Fachkräfte der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna „adoptionsfremde“ Aufgaben bei ihren Anstellungsträgern übernehmen, ist die Dienst- und Fachaufsicht für diese Tätigkeiten von den Anstellungsträgern zu regeln. Vorrang hat die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna im Rahmen der Abordnung.

3.3 Jede Veränderung in der personellen und zeitlichen Besetzung ist zu dokumentieren und der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts mitzuteilen.

3.4 Der Arbeitszeitnachweis der Fachkräfte in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist monatlich über die in den jeweiligen Anstellungsbehörden üblichen Erfassungen zu führen; ein Ausdruck ist jeweils zum Monatsende der Fachbereichsleitung des Kreises vorzulegen.

4. Organisatorische Anbindung/Personalvertretung

4.1 Die „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ ist unmittelbar der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna unterstellt.

4.2 Es wird das Produkt „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ gebildet; die Produktverantwortung trägt die Fachkraft des Kreises Unna. Diese vertritt die fachlichen und organisatorischen Anliegen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach außen. Eine Vertretungs- oder Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden.

5. Abwesenheit/Vertretung

5.1 Abwesenheitszeiten (insb. Urlaub, Kur u.ä.) sind innerhalb des Teams mit der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna sowie der jeweiligen Jugendamtsleitung abzustimmen.

5.2 Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren; bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über 4 Wochen) übernommen.

J. Dienstreisen/Tagungen/Fortbildungen

6.1 Wiederkehrende Fahrten im Rahmen des Aufgabenbereiches werden von der Fachbereichsleitung des Kreises mit einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung versehen; der Nachweis ist über Fahrtenbücher zu führen.

6.2 Darüber hinausgehende und erforderliche Dienstreisen, Fortbildungen, Teilnahme an Fachtagungen im Aufgabenbereich der „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ sind bei der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt in Abstimmung zwischen den Jugendamtsleitungen der Vereinbarungspartner.

7. Aktenführung

7.1 Für die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna wird eine zentrale Registratur im Dienstgebäude Unna, HansasträÙe 4, geführt. Das Führen von „Handakten“ durch die Fachkräfte entbindet nicht von der Verpflichtung, die gemeinsame Registratur immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

8. Finanzierung

8.1 Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern anteilig für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten zu gleichen Teilen getragen.

8.2 Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ zu.

8.3 Der Kooperationspartner Kreis Unna verpflichtet sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten.

8.4 Notwendig werdende haushaltsrechtliche Angelegenheiten sowie eine Rechnungsprüfung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen durch den Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung werden die Jugendamtsleitungen der Städte Schwerte und Unna informiert.

9. Kooperation/fachliche Standards

9.1 Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

9.2 Mindestens einmal jährlich findet eine Planungsbesprechung der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant, die gemeinsame Konzeption erstellt bzw. grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.

9.3 Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:

- Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen;

- Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden, in der Regel von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt;
- Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können;
- darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Bewerberseminare durch, die für alle Adoptionsbewerber verpflichtend sind. Die Teilnahme ist Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Materialien (z. B. Broschüre, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen.

9.4 Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.

9.5 Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

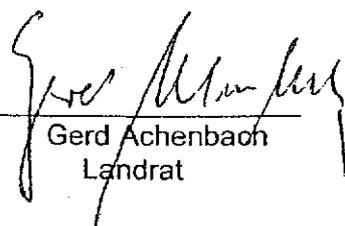
10. Inkrafttreten

10.1 Diese besonderen Regelungen treten mit Wirkung vom 5. Juli 2004 in Kraft und werden von den Partnern der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ anerkannt.

10.2 Evtl. notwendig werdende Veränderungen dieser besonderen Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stimmen die Vereinbarungspartner gemeinsam ab. Bei Unstimmigkeiten ist gegebenenfalls die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu kündigen.

Unna, den 5. Juli 2004

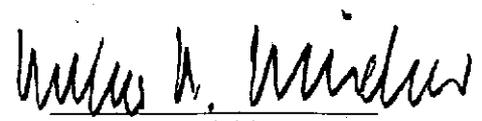
Für den Kreis Unna:

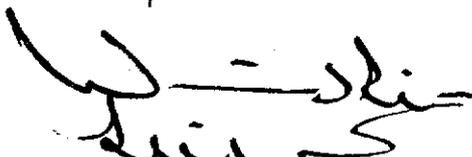

Gerd Achenbach
Landrat

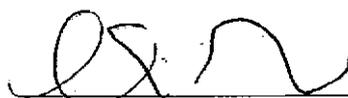
Für die Stadt Schwerte:

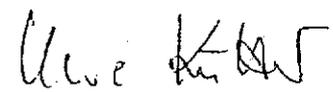

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Für die Stadt Unna:


Volker Weidner
Bürgermeister


G. Warminski-Leitner
Dezernentin


Hans-Georg Winkler
1. Beigeordneter


Uwe Kutter
Beigeordneter